

7417/AB
vom 23.09.2021 zu 7553/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.450.978

Wien, am 22. September 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Yannick Shetty, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. Juli 2021 unter der Nr. 7553/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Elternteil-Bezeichnung in internationalen Geburtsurkunden für gleichgeschlechtliche Eltern“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Ist die Behördenauskunft korrekt, wonach es nicht möglich ist, in internationalen Geburtsurkunden bei gleichgeschlechtlichen Ehepaaren beide Elternteile entweder als "Mutter", als „Vater“, oder neutral als „Elternteil“ zu bezeichnen?
 - a. Wenn ja, auf welcher konkreten Rechtsgrundlage beruht diese Regelung?
 - b. Wenn nein, welche Rechtsgrundlage regelt konkret, dass die oben genannten Elternteil-Bezeichnung sehr wohl in internationalen Geburtsurkunden verwendet werden können?*

Die internationale Geburtsurkunde ist ein Formblatt der Anlage A des Übereinkommens über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern, BGBl. 460/1983. Als Bestandteil dieses Übereinkommens ist dieses Formblatt auf Antrag durch die Personenstandsbehörden auszufertigen. Ich darf aber anmerken, dass es seitens

meines Ressorts Bestrebungen gibt, dass auch international künftig einheitliche Formulare verwendet werden.

Zur Frage 2:

- *Sollte die behördliche Auskunft korrekt sein, gibt es Bestrebungen, diese mangelhafte Regelung, die auf dem veralteten Konzept von Elternschaft als lediglich aus Mann und Frau bzw. Mutter und Vater bestehender Partnerschaft beruht, so abzuändern, dass fortan auch für gleichgeschlechtliche Elternteile die korrekte bzw. zumindest eine neutrale Bezeichnung in internationalen Urkunden vorgesehen ist, wie es in österreichischen Geburtsurkunden erfreulicherweise bereits der Fall ist?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht, wo es sich schlichtweg um eine inkorrekte Personenbezeichnung handelt, wenn eine der beiden Mütter als „Vater“ bzw. einer der beiden Väter als „Mutter“ bezeichnet wird?*

Als zwischenstaatliche Organisation hat die CIEC das Ziel, die internationale Zusammenarbeit u.a. auf dem Gebiet des Personenstandrechts zu fördern. Eine Änderung des Formblatt A des Übereinkommens („Internationale Geburtsurkunde“) kann, um die zwischenstaatliche Akzeptanz als wesentlichste Rechtswirkung in bewährter Weise zu erhalten, nur durch die CIEC selbst erfolgen.

Karl Nehammer, MSc

